

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 03.07.1997, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2018

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- §§ 5 und 6 Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. Ausgabe 2003 Nr. 9 vom 14.3.2003 S. 83 – 98),
- §§ 1 und 6 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	2
§ 2.....	2
§ 3.....	3
§ 4.....	4
§ 5.....	4
§ 6.....	5
§ 7.....	5
§ 8.....	5
Anlage.....	6

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und
Wohnungslosenunterkünften (Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in
Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) errichtet, mietet und unterhält Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden –nachfolgend beides Unterkünfte genannt- zur vorläufigen Unterbringung von
 1. ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz
 2. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz.
 3. Personen ohne festen Wohnsitz (unfreiwillig Obdachlose)
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Einweisung**

- (1) Die Benutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Hauptverwaltungsbeamten unter dem Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft, die Höhe der Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb des Hauses von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Haus in ein anderes umgesetzt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) Folge zu leisten, soweit diese Weisungen sich auf Regelungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses beziehen.

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

- (4) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn
1. der Grund für die Unterbringung entfällt oder
 2. der Benutzer
 - a) mit den fälligen Gebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist.
 - b) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
 - c) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat.
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird oder
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).
- (8) Die Räume in den Unterkünften werden von der Stadt Wetter (Ruhr) ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Bewohnern bei Auszug nicht mitgenommen werden, es sei denn, dies ist vorab mit den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) abgestimmt worden. Das Einbringen von Mobiliar durch den Benutzer ist zulässig, sofern dies vorab mit den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) abgestimmt und schriftlich bestätigt wurde.
- (9) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in § 4 genannten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) zu melden.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat eine Hausordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

**Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und
Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in
Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

**§ 4
Rechte der Bediensteten der Stadt**

Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkunft in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr jedoch nur in besonders Begründeten Fällen (z.B. Gefahr im Verzug)– und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Hausordnung im Rahmen des Hausrechtes zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können. Wird das Hausverbot mündlich erteilt, ist diese Weisung unverzüglich in Schriftform nachzuholen.

**§ 5
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer. Haushaltsangehörige haften mit dem Haushaltsvorstand gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund eines Einweisungsbescheides benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Wetter (Ruhr) einzuzahlen. Bei Personen denen Transferleistungen durch die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt werden, wird die Benutzungsgebühr intern verrechnet.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

**§ 6
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren sind kostendeckend festzusetzen. Als Bemessungsgrundlage für die Gebühren gilt die Fläche der zugewiesenen Wohnräume zuzüglich gemeinschaftlicher Nutzflächen. Zur Berechnung der Gebühren wird der jeweilige Vorjahresverbrauch herangezogen. Eine Aufstellung über die Höhe der Gebühren in den einzelnen Unterkünften ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die anfallenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Energiepauschale. Die Grundgebühr beinhaltet Versicherung, Kehrgebühren, Bauunterhaltung, Abschreibung, Schmutzwasser, Frischwasser, Niederschlagwasser, Grundsteuer und Abfallgebühren. Die Energiepauschale beinhaltet Strom und Heizkosten.
- (3) Für die von der Stadt Wetter (Ruhr) angemieteten Einzelwohnungen werden als monatliche Benutzungsgebühr die von der Stadt Wetter (Ruhr) an den Vermieter zu leistende Monatsmiete und zu leistenden Nebenkosten festgesetzt. Die Kosten für Strom werden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs als Gebühr festgesetzt, sofern der Benutzer die Kosten nicht selbst trägt und unmittelbar an den jeweiligen Versorger entrichtet.
- (4) Nutzen mehrere volljährige Personen eine Einzelwohnung gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 7
Verlassen der Unterkünfte**

- (1) Bei Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt Wetter (Ruhr) mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Anzeige bei der Stadt Wetter (Ruhr) länger als 2 Wochen nicht benutzt, so gilt sie als frei, wird geräumt und kann anderweitig belegt werden.
- (3) Die Unterkunft einschließlich der von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel ist einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) bei Auszug in einem ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu übergeben. Dabei sind dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) die erhaltenen Schlüssel auszuhändigen.
- (4) Sollten die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht im besenreinen Zustand zurückgegeben werden, fällt eine Reinigungspauschale an. Diese bemisst sich an dem entstandenen Aufwand (s. Anlage), welcher entsprechend dokumentiert wird.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 03.07.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.06.1999 außer Kraft.

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

Anlage

Monatliche Benutzungsgebühren in Übergangsheimen je qm

Objekt	Grundgebühr	Energie		Summe
		Strom	Heizung	
Am Brasberg 105	6,41 €	1,31 €	1,31 €	9,03 €
Nachtigallstr. 51 / 51a	6,11 €	0,46 €	0,71 €	7,28 €
Ochsenkamp 9	5,63 €	1,05 €	1,33 €	8,01 €
Wilhelmstr. 37	5,63 €	1,05 €	1,33 €	8,01 €

Auf Grund der Besonderheit der Unterkunft „Wilhelmstr. 37“ (nur 1 Wohneinheit) werden die Benutzungsgebühren analog zum „Ochsenkamp 9“ veranschlagt.

Reinigungspauschale

Die Pauschale Reinigungspauschale (§ 7Abs. 4) beträgt **25,00 €** je angefangene Stunde. Bei massiver Verschmutzung ist die doppelte Gebühr fällig.